



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 18. März 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 18.12.2024, eingegangen am 06.01.2025, wird der

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen  
GmbH & Co. KG  
Dr. Eberle-Platz 1  
01662 Meißen**

gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35112 Fronhausen, Gemarkung Sichertshausen, die im Windpark „Eichwald“ mit Genehmigungsbescheid vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, genehmigten drei Windenergieanlagen gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von drei WEA des Typs Nordex N 175 – 6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe und 1 m Fundamentanhebung, 175 m Rotordurchmesser, 267,5 m Gesamthöhe und je 6,8 MW Nennleistung. Weiter besteht die Änderung in einer geringfügigen Verschiebung der Standorte der WEA.

Die genauen neuen Standorte der WEA sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Fronhausen	Sicherheitshausen	5	4	32.481.536	5.615.560
WEA 02	Fronhausen	Sicherheitshausen	5	4	32.481.954	5.615.516
WEA 03	Fronhausen	Sicherheitshausen	5	4	32.482.385	5.615.387

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilte Genehmigung vom 08.05.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 08.05.2024 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 175 – 6.8 MW keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 08.05.2024 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **8. April 2025 bis 22. April 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 22. Mai 2025.

Gießen,  
den 26.03.2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung IV Umwelt**  
**Az.: 1060-43.1-53-a-1320-07-00002#2024-00003**